



Beschlussvorlage DS 308/2022/19-24

Status: öffentlich
Datum: 15.03.2022

Fachbereich: Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen (OBV-ÖffV) an Sonn- und Feiertagen aus besonderem oder regionalem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	04.04.2022	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der über die Öffnung von Verkaufsstellen (OBV-ÖffV) an Sonn- und Feiertagen aus besonderem oder regionalem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten.

Sachverhalt:

§ 5 Absatz 1 und 2 BbgLöG regelt die Möglichkeiten für die örtliche Ordnungsbehörde, im gesamten Gemeindegebiet beziehungsweise in Teilen des Gemeindegebietes die sonn- oder feiertägliche Öffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise zu gestatten. Hinsichtlich ihrer Anwendungsmöglichkeiten und Voraussetzungen sind die Absätze 1 und 2 zu unterscheiden.

Vorliegen eines besonderen Ereignisses

§ 5 Absatz 1 BbgLöG ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde, abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 BbgLöG die Öffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise

1. aus Anlass von besonderen Ereignissen
2. an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr
3. in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr
4. per ordnungsbehördlicher Verordnung zu gestatten.

Für die Gestattung der für das Jahr 2022 geplanten Sonn- oder Feiertagsöffnungen nach § 5 Absatz 1 BbgLöG liegen jeweils besondere, von der Sonn- oder Feiertagsöffnung unabhängige und die Gemeinde prägende Ereignisse vor. Denn bei den ausgewählten Veranstaltungen werden nicht nur die Einwohner der Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher angezogen. Die 5 festgelegten Veranstaltungen auf der Rennbahn Hoppegarten werden seit mehreren Jahren begangen, beruhen auf historischen und ortstypischen Gegebenheiten und sind untrennbar mit der Gemeinde Hoppegarten als Rennbahngemeinde

verbunden. Sie stellen darüber hinaus auch kulturelle, touristische und sportliche Höhepunkte dar.

Vorliegen eines regionalen Ereignisses

Nach § 5 Absatz 2 BbgLÖG werden die örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen

1. aus Anlass regionaler Ereignisse
2. an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr
3. in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr
4. per ordnungsbehördlicher Verordnung
5. soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind

zu gestatten. Diese Gestattungsmöglichkeit besteht zusätzlich zu derjenigen nach § 5 Absatz 1 BbgLÖG.

Die Öffnungsmöglichkeit nach § 5 Absatz 2 BbgLÖG wurde aus Anlass des traditionellen Weihnachtsmarktes in Hoppegarten als regionales Ereignis festgelegt.

Dem Einzelhandel wird mit dieser OBV die Möglichkeit gegeben, den starken Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen. Nach den Erfahrungswerten der Verwaltung sind insbesondere bei den Rennsportveranstaltungen mit Besucherzahlen von über 5.000 zu rechnen. Die festgelegten Ereignisse haben eine besondere und prägende Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Gemeindegebiet und lösen aus sich heraus einen solch starken Besucherstrom aus, so dass ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen entlang der Besucher Routen zur Anlassveranstaltung besteht.

Beteiligungen:

Keine

Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

Anlagen:

Entwurf: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen (OBV-ÖffV) an Sonn- und Feiertagen aus besonderem oder regionalem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten

Sven Siebert
Bürgermeister